Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

**Udo Philipp**
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-5010
Fax +49 30 18 615-5105

BUERO-ST-P@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Herrn
Christian Görke
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Februar 2024**
**Frage Nr. 2/150**
Berlin, 13. Februar 2024


Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

**Frage:**

**Wie hoch wird nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung die Entschädigungssumme bei der geplanten Enteignung der Rosneft Deutschland GmbH sein, die nach § 19 des Energiesicherungsgesetzes bei einer Enteignung zu erbringen ist, und wie müsste diese Entschädigungssumme beglichen bzw. hinterlegt werden (www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2024/02/bundesregierung-prueft-enteignung-rosneft-pck-schwedt.html)?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, die Mineralölversorgung in Deutschland sicherzustellen. Zu diesem Zweck prüft sie mit Blick auf die Beteiligung der Rosneft Deutschland an Raffinerien verschiedene Optionen nach dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG). Zu diesen Optionen gehört auch die Prüfung einer möglichen Enteignung der Anteile an den deutschen Töchtern von Rosneft (Rosneft Deutschland GmbH und RN Refining & Marketing GmbH). Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 6. Februar 2024 eine Anhörung zu einer

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWK können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwk.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

möglichen Enteignung der Anteile an der Rosneft Deutschland GmbH und der RN Refining & Marketing GmbH eingeleitet. Der Beginn der Anhörung bedeutet nicht automatisch, dass es auch tatsächlich zu einer Enteignung kommt.

Oberstes Ziel bleibt, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und den Geschäftsbetrieb der Raffinerien, an denen Rosneft Deutschland beteiligt ist, verlässlich und auf Dauer zu sichern.

Die Grundsätze einer Entschädigung für eine Enteignung sind in § 21 des Energiesicherungsgesetzes geregelt. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich demnach nach dem Verkehrswert des Enteignungsgegenstandes. Dieser wird auf der Grundlage einer Bewertung des Unternehmens ermittelt. Diese Bewertung erfolgt in einem eigenständigen Verfahren.

Da eine etwaige Enteignung noch umfassend geprüft wird und ein mögliches Entschädigungsverfahren noch nicht begonnen hat, können noch keine konkreten Angaben gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Philipp